

501/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 462/J - NR/2000, betreffend PKW - Verkauf nach Italien (Selbstimporte) - Immatrikulationsprobleme für KonsumentInnen, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 13. März 2000 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Ausgehend von der speziellen italienischen Rechtslage existiert diese Problematik nur mit einem Mitgliedstaat der EU (Italien).

Zu Frage 4:

Diese Bestimmung findet auf den vorliegenden Anlassfall keine Anwendung, denn gem. Art. 5 der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente ziehen die Behörden bei einer erneuten Zulassung eines Fahrzeugs den bzw. die abgegebenen Teile der früheren Zulassungsbescheinigung ein.

D.h. Artikel 5 der Richtlinie 1999/37/EG findet nur auf die Fälle Anwendung, in denen ein Fahrzeug nicht in Österreich abgemeldet, sondern nach Italien verbracht und dort neu angemeldet wird. Die italienischen Behörden müssten dann die Zulassungsbescheinigung einziehen. Art. 5 der Richtlinie 1999/37/EG wird jedoch nicht angewandt, wenn das Fahrzeug in Österreich abgemeldet wird.

Zu den Fragen 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11:

Die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie der Zulassungsstellenverordnung sind mit der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge vereinbar.

Zur Lösung des aktuellen Problems mit Italien hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits dem italienischen Verkehrsministerium vorgeschlagen, dass anstelle einer „Fotokopie“ des(r) Zulassungsscheines/Zulassungsbescheinigung eine Bestätigung der Zulassungsstelle über die erfolgte Abmeldung des Fahrzeuges akzeptiert werden sollte.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits das Europäische Verbraucherzentrum in Bozen über den oben beschriebenen Lösungsansatz informiert hat.